

Stiftung KSG Dresden
Dr. Ludwig Baum

Satzung

Treuhandstiftung

Katholische Studentengemeinde Dresden – Dr. Ludwig Baum

Fassung vom 29. März 2017

Präambel

Die „Stiftung KSG Dresden - Dr. Ludwig Baum“ fördert die Katholische Studentengemeinde (KSG) „Thomas von Aquin“ in Dresden. Die katholische Studentenseelsorge in Dresden wurde 1925 durch die Beauftragung von Dr. Ludwig Baum (1896 - 1973), damals Kaplan an der Dresdner Hofkirche, begründet. Dr. Baum ist damit der Begründer einer Gemeinschaft, die bis heute viele Menschen in ihrem Denken und Handeln geprägt hat. Er galt als liberal und konservativ zugleich. Er sprach sich für Religionsfreiheit, Toleranz und Ökumene aus und nahm damit in mancherlei Hinsicht das Zweite Vatikanische Konzil vorweg. Mit seinen Vorträgen schaffte er die geistige Weite, die für eine Erneuerung der Kirche damals und heute nötig ist und die die Katholische Studentengemeinde bis in unsere Tage prägt.

Es ist das Anliegen der Stiftung junge Studierende auf der Grundlage des Katholischen Glaubens zu christlicher Lebensgestaltung und Verantwortung zu befähigen. Dies geschieht vor allem durch die Unterstützung pastoraler Projekte, die innerhalb der Studentengemeinde stattfinden oder durch diese an den Hochschulen organisiert werden.

Die Stiftung entstand aus der Weiterentwicklung des gleichlautenden Stiftungsfonds, welcher im Dezember 2013 von über 80 Stiftern, die ihre gemeinsame Zeit in der Dresdner Studentengemeinde verbindet, errichtet wurde. Für viele Ehemalige ist die KSG Dresden ein Ort der intensiven Glaubens- und Gemeinschaftserfahrung, die Studenten über Generationen hinweg geprägt hat. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, sollen die Erträge der Stiftung eine dauerhafte und nachhaltige finanzielle Unterstützung der KSG Dresden gewährleisten.

Die „Stiftung KSG Dresden – Dr. Ludwig Baum“ wurde in Kooperation mit dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken errichtet, welches sich vor allem für die Glaubensweitergabe in der Diaspora einsetzt. In Dresden gibt es nur rund 4% Katholiken. Die Stiftung wird durch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken als Treuhänder gemeinsam mit anderen Stiftungen und Stiftungsfonds vom Stiftungszentrum des Bonifatiuswerkes verwaltet.

§ 1 Name und Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Katholische Studentengemeinde Dresden – Dr. Ludwig Baum“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., einem rechtsfähigen gemeinnützigen Verein mit Sitz in Paderborn, im folgenden Treuhänder genannt, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Es ist das Ziel, mit den Erträgen der Stiftung junge Studierende auf der Grundlage des katholischen Glaubens zu christlicher Lebensgestaltung und Verantwortung zu befähigen. Die Mittel des Stiftungsfonds werden für die Förderung der Studentengemeinde Dresden „Thomas von Aquin“, die vom Bistum Dresden-Meißen getragen wird, eingesetzt.
- (3) Die kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
 - a. Unterstützung innovativer und zukunftsweisender pastoraler Projekte innerhalb der Studentengemeinde und im Hochschulbereich,
 - b. religionspädagogische und caritative Projekte innerhalb der Studentengemeinde und im Hochschulbereich,
 - c. Förderung von Fortbildungen und Reisen,
 - d. Finanzierung von Projekten zum internationalen Austausch mit Studenten,
 - e. Erhaltung des Begegnungshauses der Studentengemeinde in Struppen in der Sächsischen Schweiz als einen Ort des Austausches und der Gemeinschaftsbildung,
 - f. Förderung nachweislich bedürftiger Studenten, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

-
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Zwecke verwirklicht werden.
 - (5) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
 - (6) Die Stiftung Katholische Studentengemeinde Dresden – Dr. Ludwig Baum verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - (7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von 53.199,01 EUR.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt dem Treuhänder auf der Grundlage eines durch den Stiftungsvorstand gemeinsam mit dem Treuhänder entwickelten Anlagekonzeptes. Der Treuhänder verwaltet das Vermögen getrennt von seinem Vermögen

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, sofern diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklage im steuerrechtlich zulässigen Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Stiftungsvorstandes dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für den Stiftungszweck verwendet werden.
- (7) Stiftungsfonds können als Bestandteil der Treuhandstiftung eingerichtet werden, sofern sich deren Zweck unter dem Stiftungszweck subsumieren lässt.
- (8) Stifterdarlehen dürfen angenommen werden, sofern sich deren Zweck unter dem Stiftungszweck subsumieren lässt.

§ 5 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Treuhänder verpflichtet sich in den ersten fünf Monaten eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen bzw. von Dritten aufstellen zu lassen. Der Jahresabschluss umfasst neben einer Vermögensübersicht zum Stichtag (Bilanz), die Gewinn und Verlustrechnung (GuV) sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

-
- (3) Der Jahresabschluss wird dem Stiftungsvorstand zur Bestätigung vorgelegt.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird durch den Treuhänder im Einvernehmen mit dem Fördervereins KSG Dresden e.V. berufen. Der Vorsitzende sollte aus dem Kreis der Stifter berufen werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende des Fördervereins KSG Dresden e.V. und der Studentenseelsorger der KSG Dresden.
- (3) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen und benennt ein Vorstandsmitglied als alleinigen Ansprechpartner gegenüber dem Treuhänder.
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Stiftungsvorstand eingesetzt, so beruft der Treuhänder im Sinne der Regelung in Absatz 2 im Einvernehmen mit dem Fördervereins KSG Dresden e.V. einen Stiftungsvorstand.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der Treuhandstiftung sind die Wahrnehmung der Rechte der „Treuhandstiftung Katholische Studentengemeinde Dresden“ und die Kontrolle des Treuhänders. Unter diese Aufgabe fallen insbesondere:

- a. Die Entscheidung für welche konkreten Projekte und Vorhaben im Rahmen des Stiftungszwecks die Spenden und Erträge verwendet werden,
- b. Die Entscheidung ob, und welche konkreten Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, bspw. im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder operativer Tätigkeiten. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis dem Treuhänder. Er kann diese Aufgaben auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der Treuhandstiftung – abweichend von Ziffer b. Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Treuhänders,
- c. die Überwachung der Einhaltung des bindenden Anlagekonzeptes und der Berichterstattung in Form einer Wertpapierübersicht bzw. entsprechender Kontennachweise,
- d. die Bestätigung des Jahresabschlusses.

(8) Der Vorstand der Treuhandstiftung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

(9) Der Vorstand der Treuhandstiftung kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat berufen. Einzelheiten zu den Aufgaben und Pflichten des Stiftungsbeirates sind im Rahmen einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7 Treuhandverwaltung

(1) Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht für die Treuhandstiftung eine Stiftungsverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Stiftungsverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- a. Kontoführung der Treuhandstiftung,
- b. die Finanzbuchhaltung der Treuhandstiftung,
- c. die Erstellung des Jahresabschluss,
- d. die Vermögensanlage gemäß bindendem Anlagekonzept,

-
- e. die Abstimmung mit dem Finanzamt inkl. Vorbereitung und Begleitung der entsprechenden Prüfungen.
- (2) Der Treuhänder hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. durch Dritte erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der Treuhandstiftung wird durch schriftlichen Auftrag des Treuhänders bzw. des von ihm beauftragten Dritten das Recht eingeräumt, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (3) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis in eigenem Namen, im Innenverhältnis auf Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

- (1) Der Vorstand der Treuhandstiftung hat jederzeit das Recht, die Treuhandstiftung auf Rechnung der Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt.

§ 9 Kündigung

Sowohl der Vorstand der Treuhandstiftung als auch der Treuhänder haben das Recht, die Treuhanderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Der Vorstand der Treuhandstiftung kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der Treuhandstiftung übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch den Treuhänder gekündigt, kann der Vorstand der Treuhandstiftung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraumes kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Eine Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

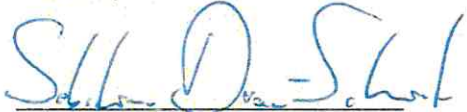
§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschluss des Vorstandes der Treuhandstiftung durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden.
- (2) Die Satzungsänderung muss in einer vom Treuhänder und vom Vorstand der Treuhandstiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Der Treuhänder sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

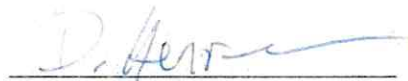
§ 11 Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an den Förderverein KSG Dresden e.V. Der Empfänger hat das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Dresden, den 23. Oktober 2017



Förderverein KSG Dresden e.V.



Förderverein KSG Dresden e.V.

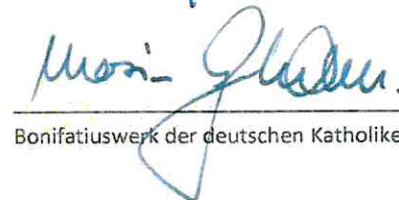


Förderverein KSG Dresden e.V.

Paderborn, den 16.11.2017



Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.



Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.